

Kleine Anfrage Fraktion GB/JA! (Regula Bühlmann, GB): Wie klein müssen Kundgebungen auf dem Bundesplatz sein)

Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit sind zentrale Rechtsinstitute in einer funktionierenden und modernen Demokratie, deren Ausübung gerade während der eidgenössischen Sessionen von besonders grosser Bedeutung sind. So steht es im Memorandum of Understanding, das in Umsetzung der überwiesenen Motion 2013.SR.000287 (Lea Bill, JA!/Leena Schmitter GB/Peter Ammann, GLP: Gleiche Rechte für alle: Kundgebungen während den eidgenössischen Sessionen auf dem Bundesplatz erlauben) Kundgebungen auf dem Bundesplatz regelt, bis das Kundgebungsreglement entsprechend angepasst ist. In eben diesem Memorandum steht, dass während der Sessionen Kleinstkundgebungen auf dem Bundesplatz bewilligungsfrei erlaubt sind, wenn sie keine störenden Lärmemissionen verursachen und den Zugang zum Bundeshaus nicht behindern.

Seit der Stadtpräsident und die eidgenössischen Parlamentsdienste dieses Memorandum of Understanding im September 2016 unterzeichnet hatten, sind jedoch wiederholt kleine Personengruppen, die von ihrem Recht Gebrauch machen wollten, von der Polizei unter Androhung von Bussen weggeschickt worden. Hinweise auf das Memorandum konterten die Einsatzkräfte, die Kundgebung sprengte den Rahmen einer Kleinstkundgebung.

Am 5. März 2019 plante ein knappes Dutzend Personen eine kleine Aktion zur Revision des Fernmeldegesetzes auf dem Bundesplatz und informierte das Veranstaltungsmanagement darüber. Per Mail wurde ihnen mitgeteilt, dass die Kundgebung nicht stattfinden könne, da der Platz schon für eine andere Kleinstkundgebung reserviert sei. Auch dieser Gruppe kündigte die Polizei eine Busse an, als sie an ihrem Recht auf Meinungsäusserung festhielt. Als drei Personen derselben Gruppe zwei Tage später Flyer zum gleichen Thema verteilen wollten und dies dem Veranstaltungsmanagement im Vorfeld ankündigten, wurde ihnen erneut mit strafrechtlichen Konsequenzen gedroht, worauf sie auf ihr Vorhaben verzichteten.

Aufgrund dieser Vorkommnisse bitten wir den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches ist die maximale Grösse einer «Kleinstkundgebung» und auf welcher Basis erfolgt diese Definition?
2. Erachtet der Gemeinderat die Androhung von strafrechtlichen Konsequenzen als rechtmässig und verhältnismässig, wenn die geplante Kleinstkundgebung gemäss Memorandum of Understanding zulässig wäre?
3. Das Memorandum of Understanding sieht keine Reservation des Bundesplatzes für Kundgebungen während der eidgenössischen Sessionen vor. Auf welcher (rechtlichen) Basis werden solche trotzdem vorgenommen? Gilt beim Grundrecht der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit das Prinzip «First come – first serve»?
4. Gewährt der Gemeinderat, dass sich Veranstaltungsmanagement und Polizei bis zum Inkrafttreten des revidierten Kundgebungsreglements an das Memorandum of Understanding halten? Wenn nein, mit welcher Begründung nicht?

Bern, 14. März 2019

Erstunterzeichnende: Regula Bühlmann

Mitunterzeichnende: Rahel Ruch, Lea Bill, Katharina Gallizzi, Ursina Anderegg, Franziska Grossenbacher, Regula Tschanz, Leena Schmitter, Eva Krattiger, Seraina Patzen

Antwort des Gemeinderats

Auch der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass die Ausübung von politischen Rechten und anderen Grundrechten auf öffentlichem Grund für den Meinungsbildungsprozess und daher für eine lebendige und moderne Demokratie von grosser Wichtigkeit ist. Mit den Einschränkungen auf dem Bundesplatz seit dem Jahr 1925 werden auch die Bedürfnisse des Bundes berücksichtigt. So soll den Ratsmitgliedern ein weitgehend ungehinderter Zugang zum Parlamentsgebäude ermöglicht und gleichzeitig sichergestellt werden, dass Sitzungen im Parlamentsgebäude nicht durch Lärm von Kundgebungsteilnehmenden gestört werden. Ohne gewisse Regeln wäre ein ordentlicher Sitzungsbetrieb im Innern des Parlamentsgebäudes nur bedingt oder mit beträchtlichen Einschränkungen möglich.

Mit dem Memorandum of Understanding (MOU), welches keine gesetzliche Grundlage darstellt, will der Gemeinderat den Kundgebungsteilnehmenden entgegenkommen. So sind aktuell gewisse Kundgebungen mit blosser Meldepflicht zugelassen, welche gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Reglements vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1) nicht möglich wären. Allerdings braucht es auch bei einer blossen Meldepflicht gewisse Rahmenbedingungen, die es zwingend einzuhalten gilt.

Zu Frage 1:

Im MOU ist von «Kleinstkundgebungen mit geringer Anzahl Teilnehmenden» die Rede. Die maximale Grösse einer Kleinstkundgebung wurde darin auf maximal 10 Teilnehmende definiert.

Zu Frage 2:

Werden die Vorgaben gemäss MOU und den daraus definierten Rahmenbedingungen aller Voraussicht nach nicht eingehalten, ist es rechtens und auch verhältnismässig, strafrechtliche Konsequenzen anzudrohen.

Zu Frage 3:

Diese Massnahme ist aus organisatorischer – zur Wahrung des Überblicks – aber auch aus sicherheitspolizeilicher Sicht nötig. Wer sich zuerst meldet, hat in der Regel Vorrang – wie im Übrigen auch bei nichtpolitischen Veranstaltungen.

Zu Frage 4:

Ja, der Gemeinderat wird dies auch weiterhin gewähren. Er hält fest, dass sich das Veranstaltungsmanagement und die Kantonspolizei auch in der Vergangenheit an das MOU und die daraus definierten Rahmenbedingungen gehalten haben.

Bern, 3. April 2019

Der Gemeinderat